



**Internationale Psychoanalytische Universität Berlin (IPU)**

**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

## **Kontakt**

Internationale Psychoanalytische Universität Berlin

Stromstr. 1

D-10555 Berlin

Tel. +49 30 300 117-500

E-Mail: [info@ipu-berlin.de](mailto:info@ipu-berlin.de)

Internet: [www.ipu-berlin.de](http://www.ipu-berlin.de)

Universitätsleitung:

Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz (Präsident)

Prof. Dr. Birgit Stürmer (Vizepräsidentin)

Dr. Rainer Kleinholz (Kanzler)

© Berlin, 02.02.2024

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird für Personen nach Möglichkeit eine neutrale Form oder das weibliche und männliche Geschlecht verwendet. Diese Formulierungen sollen alle Geschlechter einschließen. Im Glossar sind die Bedeutungen von Akronymen ausgeschrieben.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Präambel</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Institutionelle Vorgaben zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der IPU</b> .....	<b>5</b>
2.1	Organisationsverantwortung der Universitätsleitung .....	5
2.2	Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten .....	6
2.3	Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien .....	6
<b>3</b>	<b>Grundsätzliche Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens</b> .....	<b>7</b>
3.1	Die Leitprinzipien wissenschaftlicher Arbeit .....	7
3.1.1	Allgemeine Regeln für die wissenschaftliche Praxis: .....	7
3.1.2	Allgemeine Regeln der Kollegialität und Kooperation: .....	7
3.1.3	Allgemeine Regeln für die Veröffentlichung von Ergebnissen: .....	8
3.1.4	Allgemeine Regeln für sachgerechte Begutachtungen: .....	8
3.2	Wissenschaftliches Berufsethos .....	8
3.3	Forschungsdesign .....	9
3.4	Methoden und Standards .....	9
3.5	Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen .....	9
3.6	Phasenübergreifende Qualitätssicherung .....	9
3.7	Wissenschaftliche Veröffentlichungen .....	10
3.8	Autorschaft .....	11
3.9	Publikationsorgan .....	11
3.10	Sicherung und Aufbewahrung von Forschungsdaten .....	12
3.11	Datenschutz .....	12
3.12	Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen; Nutzungsrechte .....	13
3.13	Interessenkonflikte zwischen Wissenschaft und externen Auftraggebern privater und öffentlicher Art .....	13
<b>4</b>	<b>Wissenschaftliches Fehlverhalten</b> .....	<b>14</b>
4.1	Falschangaben .....	14
4.2	Verletzung geistigen Eigentums .....	14
4.3	Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft ohne Einverständnis der Beteiligten .....	15
4.4	Sabotage von Forschungstätigkeit .....	15
4.5	Beseitigung von Primärdaten .....	15
<b>5</b>	<b>Die zur Überwachung der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der IPU berufenen Personen und Instanzen</b> .....	<b>15</b>
5.1	Allgemeine Verfahrensgrundsätze .....	15
5.2	Von den Vorwürfen Betroffene .....	15
5.3	Hinweisgebende .....	16
5.4	Ombudsperson für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten .....	17

5.4.1	Aufgaben und Stellung der Ombudsperson.....	17
5.4.2	Bestellung und Amtszeit der Ombudspersonen.....	17
5.5	Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.....	18
5.5.1	Aufgaben und Stellung der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.....	18
5.5.2	Bestellung und Amtszeit der Mitglieder der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.....	18
<b>6</b>	<b>Verfahren bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten.....</b>	<b>19</b>
6.1	Entscheidung der Kommission über Aufnahme und weiteren Fortgang des Verfahrens.....	19
6.2	Verfahren vor der Kommission zur Aufklärung eines hinreichenden Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten.....	20
6.3	Maßnahmen zur Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der IPU .....	20
6.4	Schlussbestimmungen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.....	21

Der Akademische Senat der Internationalen Psychoanalytischen Universität Berlin (IPU) hat am 02.02.2024 die folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen und setzt damit die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Kodex) der Deutschen Forschungsgemeinschaft um. Die Satzung tritt zum 15.02.2024 in Kraft.

## 1 Präambel

Die IPU verpflichtet sich zur Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes. Vorrangiges Anliegen dieser Satzung ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern von Beginn des wissenschaftlichen Arbeitens an als selbstverständliche Bedingungen zu vermitteln.

Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse überprüfbar zu halten und konsequent kritisch zu reflektieren sowie einen an Kriterien von Wissenschaftlichkeit und Wahrheit orientierten Diskurs in der akademischen Gemeinschaft zu befördern.

Mit dieser Satzung soll verdeutlicht werden, dass die IPU wissenschaftliches Fehlverhalten nicht duldet, da es grundlegend den Prozess des Erkenntnisgewinns untergräbt, damit auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft sowie das Vertrauen der wissenschaftlich Tätigen untereinander stört.

Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wird den Beschäftigten der IPU bekannt gegeben und ist für alle verbindlich<sup>1</sup>.

## 2 Institutionelle Vorgaben zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der IPU

### 2.1 Organisationsverantwortung der Universitätsleitung

(1) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind geeignete Maßnahmen zu treffen oder auszubauen, die wissenschaftliches Fehlverhalten gar nicht erst entstehen lassen. Der IPU als Stätte von Forschung, Lehre und Förderung der wissenschaftlichen Karriereentwicklung kommt hierbei eine hohe institutionelle Verantwortung zu.

(2) Die Universitätsleitung schafft die Rahmenbedingungen für erfolgreiches wissenschaftliches Arbeiten. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze u. a. für die Personalauswahl und -entwicklung sowie für die Förderung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Berufsphase (vgl. Nachwuchsförderkonzept der IPU). Die Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist Teil jeder Neueinstellung von wissenschaftlichem Personal. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstel-

---

<sup>1</sup> Die Satzung orientiert sich teilweise textnah an der „Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, beschlossen vom Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 25. Januar 2023.

lung der Geschlechter und die Vielfältigkeit berücksichtigt (vgl. Gender Equality Plan der IPU). Die entsprechenden Prozesse sind transparent zu gestalten, nicht-wissentliche sowie auch unbewusste Einflüsse sollen reflektiert und thematisiert werden, um ihnen entgegenwirken zu können. Die Universitätsleitung wirkt zudem durch geeignete organisatorische Maßnahmen möglichem Machtmissbrauch und der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen entgegen.

- (3) Die Universitätsleitung zeichnet verantwortlich für die Rahmenbedingungen zur Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Universitätsleitung schafft die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (4) Die institutionelle Organisationsstruktur der IPU gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern gegenüber geeignet kommuniziert werden.
- (5) Die IPU bietet allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine angemessene Laufbahnunterstützung. Für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Berufsphase wurden geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert und werden bedarfsgerecht weiterentwickelt. Es werden eine umfassende Beratung für die akademische Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche Personal sowie das Verwaltungs- und Servicepersonal angeboten.

## **2.2 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten**

- (1) Die Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten tragen die Verantwortung für die gesamte Einheit, insbesondere für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben und Rollen der Leitung, wissenschaftliche Begleitung und Kompetenzvermittlung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind, so dass diese tatsächlich angemessen wahrgenommen werden können. Nur so kann die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Verwaltungs- und Servicepersonal genießen in der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu.
- (3) Wer eine wissenschaftliche Arbeitseinheit leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass die Begleitung bzw. Betreuung für alle wissenschaftlichen Arbeitenden in diesem Bereich gesichert ist. Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit entgegengewirkt.
- (4) Die Leiter bzw. Leiterinnen einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit haben sich im Sinne dieser Satzung vorbildlich zu verhalten. Studierende sowie Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sollen schon ab der frühen Berufsphase frühzeitig lernen, auch selbst im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld zu sein.

## **2.3 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

- (1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Berufungen, Einstellungen, Beförderungen und Mittelvergaben Vorrang

vor Quantität. An diesem Grundsatz orientiert sich die IPU auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren.

- (2) Zusätzlich zur wissenschaftlichen Leistung sollen bei Persönlichkeitsbeurteilungen und Arbeitszeugnissen auch weitere Leistungsdimensionen einfließen, z. B. das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder des Wissenstransfers. Ebenso gewürdigt werden Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.
- (3) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsätzen – auch individuelle bzw. soziale Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

### 3 Grundsätzliche Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens

#### 3.1 Die Leitprinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Über die Beachtung gesetzlicher Regeln auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene hinaus gelten als allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit an der IPU insbesondere die folgenden Regelungen:

##### 3.1.1 Allgemeine Regeln für die wissenschaftliche Praxis:

- (1) disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Bearbeitung und Dokumentation von Daten sind genau zu beachten;
- (2) Primärdaten einschließlich Daten, die die Forschungsergebnisse nicht stützen, sind zuverlässig für zehn Jahre zu sichern und aufzubewahren; die angewandten Verfahren, Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte, Zitationen und alle wichtigen Ergebnisse werden eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert;
- (3) die Regel des systematischen Skeptizismus ist einzuhalten: Dies bedeutet Offenheit für einen erkenntniskritischen Zweifel auch an den eigenen Forschungsergebnissen bzw. an den Forschungsergebnissen der eigenen Gruppe. Demgemäß orientiert sich der Forschungsprozess an den Gütekriterien des entsprechenden Fachgebiets (z. B. Reliabilität, Validität, Objektivität sowie Reflexion von Subjektivität);
- (4) stillschweigende axiomatische Annahmen müssen explizit gemacht werden; eigene Interessen oder moralisch motiviertes Wunschdenken sind zu kontrollieren; die systematische Aufmerksamkeit für mögliche Fehlinterpretationen infolge einer methodisch beschränkten Erfassbarkeit des Forschungsgegenstandes muss aufrechterhalten werden (Übergeneralisierung).

##### 3.1.2 Allgemeine Regeln der Kollegialität und Kooperation:

- (1) andere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen dürfen in ihrer wissenschaftlichen Arbeit nicht behindert werden;
- (2) die wissenschaftliche Qualifikation von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen in der frühen Berufsphase ist zu fördern.

### **3.1.3 Allgemeine Regeln für die Veröffentlichung von Ergebnissen:**

- (1) Forschungsergebnisse müssen prinzipiell und stets auf wissenschaftsadäquate Weise und unter Berücksichtigung internationaler disziplinärer Standards veröffentlicht werden (Prinzip der Öffentlichkeit der Forschung);
- (2) mit öffentlichen Mitteln erzielte Forschungsergebnisse sollten in der Regel frei verfügbar gemacht werden, auch unter Berücksichtigung von Open-Access-Publikationsmöglichkeiten und geltenden Datenschutzrichtlinien;
- (3) publizierte Irrtümer sind einzuräumen und in angemessener Weise zu berichtigen;
- (4) die verwendete Literatur ist fair und ausgewogen auszuwerten und zu benennen;
- (5) Beiträge von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind nach den Grundsätzen der Redlichkeit anzuerkennen.

### **3.1.4 Allgemeine Regeln für sachgerechte Begutachtungen:**

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität jedes Urteilsbildungsprozesses. Die wissenschaftlichen Beiträge von Kolleginnen und Kollegen sind sorgfältig, uneigennützig und unvoreingenommen zu begutachten;
- (2) strikte Vertraulichkeit ist zu wahren; die Weitergabe von fremden Inhalten, zu denen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erhalten, an Dritte wie auch die eigene Nutzung dieser Inhalte ist auszuschließen;
- (3) Begutachtungen sind in angemessenem zeitlichen Rahmen zu erstellen und nicht zu verzögern;
- (4) Gefälligkeitsgutachten dürfen nicht erstellt werden;
- (5) alle Tatsachen, die Befangenheit begründen könnten, sind offenzulegen;
- (6) die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

## **3.2 Wissenschaftliches Berufsethos**

- (1) Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der IPU verwirklichen die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln und stehen für diese ein. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt frühestmöglich in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung, sie ist fester Bestandteil der Lehre in allen IPU-Studiengängen sowie den Graduiertenprogrammen. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis.
- (2) Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der IPU unterstützen sich in allen Karrierephasen gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.



### **3.3 Forschungsdesign**

- (1) Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der IPU berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens umfassend den aktuellen Forschungsstand. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherchen nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.
- (2) Methoden zur Vermeidung tendenziöser (auch unbewusster) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen oder Präregistrierung einer Studie, sind, soweit möglich, anzuwenden. Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

### **3.4 Methoden und Standards**

- (1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der IPU wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Sofern erforderlich, werden die für die Anwendung einer Methode notwendigen spezifischen Kompetenzen, gegebenenfalls über entsprechende Kooperationen, abgedeckt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der IPU besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung bzw. Berücksichtigung entsprechender Standards.
- (3) Bei patientenbezogenen klinischen Studien kommen internationale Standards zur Guten Klinischen Praxis zur Anwendung (vgl. ICH-GCP).

### **3.5 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen**

- (1) Die funktionalen bzw. arbeitsteiligen Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie des Verwaltungs- und Servicepersonals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.
- (2) Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere dann angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt von Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

### **3.6 Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

- (1) Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der IPU führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch und gewährleisten eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf
  - die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
  - die Erhebung, Dokumentation, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten,
  - die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung.

- (2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, sind stets auch die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung darzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (3) Für den Fall, dass im Nachgang zu einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, sind diese zu berichtigen. Sofern die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation bilden, werden die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der IPU bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hinwirken, dass die Korrektur bzw. die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.
- (4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstandenen Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen sollte entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach gestaltet werden. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.
- (5) Dass Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen repliziert bzw. bestätigt werden können, ist – abhängig von den betroffenen Fachgebieten – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

### **3.7 Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

- (1) Grundsätzlich bringen die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der IPU alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es Gründe geben, von einem öffentlichen Zugänglichmachen (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) der Ergebnisse abzusehen; dabei darf die Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets – , ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.
- (2) Veröffentlichungen sind das wichtigste Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche und die allgemeine Öffentlichkeit. Damit geben Autorinnen und Autoren Ergebnisse bekannt, für deren wissenschaftliche Zuverlässigkeit sie Verantwortung übernehmen. Dies umfasst die vollständige und nachvollziehbare Beschreibung der erzielten Ergebnisse und die dazu angewendeten Methoden sowie der vollständige und korrekte Nachweis der eigenen und fremden Vorarbeiten. Hierzu gehört auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend in anerkannten Archiven und Repositorien verfügbar zu machen und die Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Publikationen sollen alle für die Fragestellung erhobenen Befunde umfassen, unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Selbst programmierte Software sollte unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht und mit einer angemessenen Lizenz versehen werden.
- (3) Bereits zuvor veröffentlichte Ergebnisse dürfen in der Regel nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis eines Zusammenhangs notwendig erscheint. Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen. Beim Publizieren wird dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung getragen.

### 3.8 Autorschaft

- (1) Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden wissenschaftlichen Text-, Daten oder Softwarepublikation mehrere Urheberinnen oder Urheber beteiligt, so kann als Mitautor bzw. Mitautorin nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, oder zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und Quellen (ggfs. einschließlich Software) oder zur Formulierung des Manuskripts selbst einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag geleistet und seiner Veröffentlichung in der finalen Fassung zugestimmt hat. Ohne hinreichende sachliche Begründung darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen oder der wissenschaftlichen Güte des Publikationsorgans begründet werden. Im Falle mehrerer Mitautoren bzw. Mitautorinnen bedarf die Entscheidung über das Publikationsorgan der Zustimmung aller. Die Prüfung der Autorschaft erfolgt in jedem Einzelfall gesondert und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab.
- (2) Autorschaft von Originalarbeiten kann nur von Menschen ausgeübt werden. Nur Menschen können die Verantwortung für Integrität, Originalität und Genauigkeit der Forschungsarbeit übernehmen. Diese Übernahme von Verantwortung ist wiederum die Grundvoraussetzung einer Autorschaft. Wenn Künstliche Intelligenz oder andere Technologien bei der Erstellung eines Manuskripts assistiert haben, muss hierauf an geeigneter Stelle verwiesen werden.
- (3) Für die Veröffentlichung von Originalarbeiten haben sich in den letzten Jahren in der Wissenschaftsgemeinschaft, insbesondere in vielen experimentellen Fächern, Konventionen etabliert, die es auch Außenstehenden erlauben, die Beiträge der Koautoren bzw. -autorinnen anhand ihrer Platzierung in der Autorenzeile abzuschätzen. Damit dient die Autorenzeile auch der korrekten Außenwahrnehmung und nicht nur der gerechten Anerkennung der durch Mitarbeit erworbenen Ansprüche von Koautoren bzw. -autorinnen. Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der IPU verständigen sich darauf, wer als Autor bzw. Autorin der Forschungsergebnisse genannt werden soll. Diese Verständigung, auch über die Reihenfolge der Autoren und Autorinnen, erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript ausformuliert wird. Sie erfolgt anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets.
- (4) Die Leitung der Organisationseinheit, in welcher die Publikation entstanden ist, oder eine Vorgesetztenfunktion reicht für sich allein nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen. Die Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam, es sei denn, dies wird explizit anders ausgewiesen; eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist unzulässig. Unterstützung durch Dritte kann in einer Danksagung anerkannt werden.
- (5) Autoren und Autorinnen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von Verlagen bzw. Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von den Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

### 3.9 Publikationsorgan

Autoren und Autorinnen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen, die die Funktion von Herausgebern bzw. Herausgeberinnen übernehmen, prüfen ebenfalls sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität hin zu befragen. Wenn es sich um eine Open-Access-Zeitschrift handelt, ist z. B. zu prüfen,

ob sie im Directory of Open Access Journals (<https://doaj.org>) verzeichnet ist, in der ausschließlich qualitätsgeprüfte Titel von vertrauenswürdigen Verlagen zu finden sind. Ebenso kann es hilfreich sein, sich zu vergewissern, ob der Verlag der Open Access Scholarly Publishers' Association (<https://oaspa.org>) angehört. Im Quality Open Access Market (<https://www.qoam.eu/journals>) wird die Qualität einzelner Zeitschriften von Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen selbst bewertet. Hier sind Informationen über Herausgeber, das Peer-Review-Verfahren, die Geschäftspolitik, die Workflows und eigene Erfahrungen eingetragen. Bestehen Zweifel an der Seriosität eines Publikationsorgans, können überdies Blacklists wie z. B. "Beall's List of Potential Predatory Journals and Publishers" (<https://bealllist.net>) eingesehen werden, und auch Websites wie Cabell's Scholarly Analytics (<https://cabells.com>) bieten entsprechende Anhaltspunkte.

Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht immer darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrages hängt indes nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wurde. Als Publikationsorgane kommen neben Büchern und Fachzeitschriften u. a. auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien und Blogs in Betracht.

### **3.10 Sicherung und Aufbewahrung von Forschungsdaten**

(1) Forschungsdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Regel für mindestens zehn Jahre zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt werden, sofern dies möglich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Es muss sichergestellt werden, dass die Daten zumindest für diesen Zeitraum lesbar verfügbar bleiben. Eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen oder ein gänzlicher Verzicht darauf ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, muss aber dokumentiert und nachvollziehbar begründet werden. Für berechtigte Interessierte, insbesondere die Mitglieder der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten und den Ombudspersonen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, muss der Zugang zu den Daten gewährleistet sein. Hierdurch sind eine hinreichend vollständige Protokollierung und die Aufbewahrung der Protokolle für mindestens zehn Jahre notwendig, um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Resultate von anderen angezweifelt werden. Zudem sind Dokumentationen und Forschungsergebnisse bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware ist der Quellcode zu dokumentieren.

(2) Alle bekannten relevanten Informationen für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses sind so nachvollziehbar zu dokumentieren wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Forschungsergebnis überprüfen und bewerten zu können. Die Beschreibung der Grundlagen erfolgt zur Ermöglichung einer Replik. Für den Fall, dass die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht werden kann, sind die gegebenen Einschränkungen wie auch die Gründe nachvollziehbar darzulegen.

(3) Die IPU unterstützt ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hierbei, soweit entsprechende zentrale Sicherungsverfahren bereitgestellt werden können. Zentrale Sicherungsverfahren der IPU sind, soweit sinnvoll, zu nutzen.

### **3.11 Datenschutz**

Grundsätzlich ist die Anonymisierung personenbezogener Daten sicherzustellen. In den Fällen, in denen personenbezogene Daten von Probanden bzw. Probandinnen zum Forschungsgegenstand gehören, sind

die forschungsspezifischen Regeln des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) und des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **3.12 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen; Nutzungsrechte**

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der IPU berücksichtigen alle Rechte und Pflichten, die an die Nutzung von Forschungsergebnissen geknüpft sind, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren. Sie holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese den zuständigen Stellen vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben soll eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen sowie die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.
- (2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der IPU machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.
- (3) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der IPU treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den Forschungsergebnissen und Forschungsdaten. Die Nutzung steht in erster Linie den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu, die sie erhoben haben. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.
- (4) Vor dem Hintergrund ihrer Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder befördert die IPU diese Konformität durch geeignete Organisationsstrukturen wie die Ethikkommission. Die Ethikkommission der IPU hat verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende normative Beurteilung von Forschungsvorhaben entwickelt, die bei der ethischen Beurteilung von Forschungsprojekten angewendet werden.

### **3.13 Interessenkonflikte zwischen Wissenschaft und externen Auftraggebern privater und öffentlicher Art**

- (1) Im Rahmen von Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen gibt es viele Konfliktbereiche, die häufig auf die Kollision wissenschaftlicher Standards mit politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen zurückzuführen sind. So kann es beispielsweise zu Konflikten über die Vertraulichkeit unveröffentlichter Daten kommen. Nebentätigkeiten als Gutachter bzw. Gutachterin oder Berater bzw. Beraterin können ebenfalls zu Konflikten führen; insbesondere dann, wenn ein bestimmtes Ergebnis von dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin gewünscht wird, aber auf der Basis der objektiv vorhandenen Datenlage nicht erreicht werden kann. Die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten oder Aktienbesitz an Unternehmen, die im eigenen Forschungsfeld tätig sind, können ebenso zu erheblichen Interessenkonflikten führen.

- (2) Wirtschaftliche Gesichtspunkte dürfen nicht den Vorrang vor Wissenschaftlichkeit und Wissenschaftsfreiheit gewinnen. Gerät der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn in einen Konflikt mit wirtschaftlicher Priorität, wird an der IPU dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn Vorrang eingeräumt, auch wenn dabei wirtschaftliche Vorteile möglicherweise verloren gehen. Allein aus wirtschaftlichen Gründen und ohne die Perspektive, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, geht keine der Forschung zugeordnete Organisationseinheit der IPU eine Bindung mit externen Auftraggebern privater oder öffentlicher Art ein
- (3) Zur Vorbeugung von Interessenkonflikten müssen alle an einem Forschungsprojekt beteiligten Personen ihre finanziellen und sonstigen Interessen und Bindungen gegenüber ihren Vorgesetzten bzw. verantwortlichen Instanzen offenlegen, soweit sie mit ihrer Forschungstätigkeit in Konflikt treten könnten. Zudem ist auf eine strikte personelle Trennung von Leitungsverantwortung in der gegebenen Organisationseinheit der IPU und der leitenden Tätigkeit in wirtschaftlich tätigen Unternehmungen (u. a. im Fall von Ausgründungen) zu achten.

## 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Aus diesen grundsätzlichen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens (3.1.-3.13.) ergibt sich folgendes Verständnis wissenschaftlichen Fehlverhaltens:

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Auch wenn die Umstände des Einzelfalls ausschlaggebend sind, ist wissenschaftliches Fehlverhalten grundsätzlich zu unterlassen, zu vermeiden und dort, wo es auftritt, zu ahnden. Darauf verpflichten sich alle Mitglieder der IPU.

Als möglicherweise schwerwiegendes persönliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

### 4.1 Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zu Publikationsorganen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

### 4.2 Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einem bzw. einer anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Anmaßung oder unbegründete Akzeptanz wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft (z. B. sog. „Ehrenautorschaft“),

- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachtende (Ideen-diebstahl),
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

#### **4.3 Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft ohne Einverständnis der Beteiligten**

#### **4.4 Sabotage von Forschungstätigkeit,**

einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Gegenständen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen.

#### **4.5 Beseitigung von Primärdaten,**

insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird (3.10.).

Die Mitverantwortung für ein Fehlverhalten anderer kann sich unter anderem ergeben aus:

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **5 Die zur Überwachung der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der IPU berufenen Personen und Instanzen**

### **5.1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

Alle Mitglieder der IPU sind angehalten, bei einem Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten unverzüglich und unter Darlegung von Gründen/Hinweisen die entsprechenden Stellen der Universität über die Verdachtsmomente zu informieren. Hierfür stehen in der IPU sowohl eine Ombudsperson (ombudsperson.gwp@ipu-berlin.de) für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten und ihre Stellvertretung als auch die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (kommission.gwp@ipu-berlin.de) zur Verfügung.

### **5.2 Von den Vorwürfen Betroffene**

Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt im konkreten Verdachtsfall ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber dem oder der Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Dem bzw. der von den Vorwürfen Betroffenen dürfen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.

### 5.3 Hinweisgebende

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler scheuen sich gelegentlich aus Sorge vor Repressalien, Anfeindung oder Isolierung, ihren Verdacht über wissenschaftliches Fehlverhalten kundzutun. Dem bzw. der Hinweisgebenden dürfen aus seinem bzw. ihrem Handeln keine Nachteile erwachsen.
- (2) Als Hinweisgebende im Sinne der hiesigen Regelungen sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu betrachten, die einen spezifizierbaren und nachvollziehbaren Hinweis auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Satzung geben.
- (3) Die Anzeige des bzw. der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Der bzw. die Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Kann der bzw. die Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, können und sollten der bzw. die Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der IPU oder an das von der DFG eingerichtete Gremium wenden. Die Anzeige darf, – insbesondere bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der frühen Berufsphase – soweit möglich, nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung des bzw. der Hinweisgebenden führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen darf keine Benachteiligung erfahren; dies gilt ebenso für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- (4) Kommt es zu einem Verfahren vor der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, ist der Name des bzw. der Hinweisgebenden vertraulich zu behandeln und nur dann offenzulegen, wenn sich der bzw. die Betroffene im Rahmen der Gelegenheit zur Stellungnahme ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit bzw. die Motive des bzw. der Hinweisgebenden zu prüfen sind. Hierdurch sollen repressionsfreies Gehör für Hinweisgebende gewährleistet und die Fairness des Verfahrens gesichert werden.
- (5) Anzeigen sind unabhängig von der Person und/oder der Motivation des bzw. der Hinweisgebenden zu überprüfen, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden. Auch Anzeigen, bei denen der bzw. die Hinweisgebende seinen bzw. ihren Namen nicht nennt (anonyme Anzeige) ist nachzugehen.
- (6) Ist der bzw. die Hinweisgebende namentlich bekannt, muss die untersuchende Stelle den Namen vertraulich behandeln und darf ihn nicht ohne ein entsprechendes Einverständnis an Dritte herausgeben. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der bzw. die von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität des bzw. der Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name des bzw. der Betroffenen offengelegt wird, wird er bzw. sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; der bzw. die Hinweisgebende kann entscheiden, ob er bzw. sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Einschränkungen erfährt die Vertraulichkeit des Verfahrens, wenn sich der bzw. die Hinweisgebende selbst mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Über eine solche Einschränkung entscheidet die untersuchende Stelle im Einzelfall. In die Entscheidung der Universitätsleitung, ob, wann und in welcher Form die Öffentlichkeit informiert wird, ist die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten einzubeziehen.



(7) Der bzw. die Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

## **5.4 Ombudsperson für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Zur Beratung in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sind an der IPU eine neutrale, qualifizierte und persönlich integre Ombudsperson mit Leitungserfahrung sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung) zu bestellen. Beide dürfen nicht zeitgleich aktives Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der IPU sein. Sie erhalten die notwendige Unterstützung bei ihrer Arbeit und werden ggf. von anderen Aufgaben entlastet.

### **5.4.1 Aufgaben und Stellung der Ombudsperson**

Wer mit konkreten Umständen konfrontiert wird, die einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten begründen könnten, erhält an der IPU, ohne Nachteile für die eigene Person oder die eigene Arbeitsgruppe befürchten zu müssen, eine Möglichkeit, sich darüber unter Wahrung strikter Vertraulichkeit mit einer neutralen und qualifizierten Person – i. d. R. die Ombudsperson – austauschen zu können, die ggfs. zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung beitragen kann.

Die Ombudsperson steht deshalb als Vertrauensperson unmittelbar in allen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zur Verfügung (ombudsperson.gwp@ipu-berlin.de). Die Institution der Ombudsperson dient auch dazu, mögliche Konfliktsituationen, die gerade bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern auch aus dem Widerspruch zwischen der Loyalität zu ihren Vorgesetzten oder einer Arbeitsgruppe und der Verpflichtung zu wissenschaftlich korrektem Verhalten erwachsen können, zu lösen. Daher klären Ombudspersonen die Mitglieder insbesondere darüber auf, dass begründetes Hinweisgeben (5.3.(2)) keine Denunziation bzw. gruppenschädliches Verhalten ist, sondern einen notwendigen Schritt angesichts des Verdachts der Verletzung forschungsethischer Prinzipien darstellt. Nicht Hinweisgebende, die einen berechtigten Verdacht äußern, schaden den Kollegen bzw. Kolleginnen oder der Forschungseinrichtung, sondern der Wissenschaftler bzw. die Wissenschaftlerin, der bzw. die das Fehlverhalten begeht.

Die Ombudsperson bzw. ihre Stellvertretung haben Informationen über mögliches Fehlverhalten, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, vertraulich zu behandeln. Sie sind gegenüber der Leitung der betroffenen Organisationseinheit (z. B. der Professur oder der Serviceeinheit) nicht verpflichtet, diese Informationen offenzulegen. In Konfliktsituationen haben die Ombudsperson bzw. ihre Stellvertretung jedoch die Möglichkeit, ein Gespräch mit dem bzw. der Verdächtigten oder mit der Leitung der betroffenen Organisationseinheit anzuregen.

Alternativ steht es den Mitgliedern der IPU frei, sich statt an die Ombudsperson auch an das überregional tätige, unabhängige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG zu wenden (Wahlrecht).

### **5.4.2 Bestellung und Amtszeit der Ombudspersonen**

Die Ombudsperson sowie ihre Stellvertretung werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin durch den Akademischen Senat aus dem Kreis der professoralen Mitglieder der IPU bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich, wobei sowohl eine Amtszeit als Ombudsperson als auch eine Amtszeit als Stellvertretung zu berücksichtigen sind. Die Ombudsperson soll der

Universitätsleitung über ihre Arbeit einmal jährlich berichten, ggf. in anonymisierter Form. Im Fall der Befangenheit oder Verhinderung wird die Ombudsperson durch ihre Stellvertretung vertreten. Die Ombudsperson wird an der IPU in geeigneter Form namentlich bekannt gemacht.

## **5.5 Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Zur Untersuchung von Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der IPU ist eine Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu bestellen. Die Kommission hat eine Geschäftsführung, die unter der Adresse [kommision.gwp@ipu-berlin.de](mailto:kommision.gwp@ipu-berlin.de) kontaktiert werden kann.

### **5.5.1 Aufgaben und Stellung der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Die Kommission ist für die Untersuchung jeglicher Umstände zuständig, die konkretes wissenschaftliches Fehlverhalten durch ein Mitglied der IPU vermuten lässt. Die Zuständigkeit der Kommission ist auch dann gegeben, wenn das Mitglied zwischenzeitlich ausgeschieden ist, das mögliche Fehlverhalten aber in die Zeit seiner bzw. ihrer Tätigkeit an der IPU fällt.

Die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten kann von den Ombudspersonen sowie von jedem oder jeder Angehörigen der Universität bei Vorliegen von konkreten, objektiven Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten angerufen werden. Die Anrufung hat in Textform an die Geschäftsführung der Kommission zu erfolgen ([kommision.gwp@ipu-berlin.de](mailto:kommision.gwp@ipu-berlin.de)).

In geeigneten Fällen kann der bzw. die Vorsitzende der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten anregen, dass sich die hinweisgebende Person zunächst an die Ombudsperson der IPU (5.1. und 4.) wendet. Im Falle des Verdachts eines besonders schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens (3.) soll die Ombudspersonen diesen Fall der Kommission unverzüglich mitteilen.

Die Kommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. In geeigneten Fällen kann der bzw. die Vorsitzende der Kommission auch die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in elektronischer Form veranlassen. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Dem bzw. der von den Vorwürfen Betroffenen sowie dem bzw. der Hinweisgebenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Kommissionsmitglieder, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht, nehmen an der Beratung und Abstimmung eines konkreten Einzelfalls nicht teil. Über die Frage der Befangenheit entscheidet die Kommission nach Hinweis auf die möglicherweise eine Befangenheit begründenden Umstände unter Ausschluss des betroffenen Kommissionsmitglieds. Das Verfahren der Kommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren).

### **5.5.2 Bestellung und Amtszeit der Mitglieder der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten gehören fünf Mitglieder (darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen) an. Die Zusammensetzung der Kommission soll die Breite des Fächerspektrums an der IPU abdecken. Für jede Mitgliedergruppe wird eine Stellvertretung aus derselben Mitgliedergruppe benannt, die im Fall von Befangenheit oder Verhinderung das betreffende Kommissionsmitglied ersetzt.

Die Kommissionsmitglieder sowie deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin für die Dauer von drei Jahren durch den Akademischen Senat bestellt; die Wiederbestellung für eine zweite Amtszeit ist möglich.

Die Kommission kooptiert bei Bedarf für den Einzelfall ein weiteres Mitglied aus dem vom Fehlverhaltensverdacht betroffenen Fachgebiet, sofern dieses Fachgebiet nicht bereits über die Mitglieder der Kommission repräsentiert ist. Das kooptierte Mitglied erhält jedoch kein Stimmrecht und nimmt nur in beratender Funktion an den Sitzungen der Kommission teil.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen der Kommission erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Über die Sitzungen der Kommission sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Ergebnis der Sitzungen festhalten.

## **6 Verfahren bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

### **6.1 Entscheidung der Kommission über Aufnahme und weiteren Fortgang des Verfahrens**

Nach der Anrufung mit dem Hinweis auf einen Anfangsverdacht für wissenschaftliches Fehlverhalten (5.5.(1)) prüft die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten unverzüglich, ob ein Verfahren aufgenommen wird.

Nach Vorlage des Vorgangs prüft die Kommission zunächst auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der sonst bekannten Fakten, ob ein hinreichender Verdacht für das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens tatsächlich gegeben sein könnte, wenn die behaupteten Tatsachen, die das wissenschaftliche Fehlverhalten belegen sollen, mit den der Kommission zur Verfügung stehenden Aufklärungsmitteln (6.3.) nachgewiesen werden können. Sie entscheidet im Regelfall in mündlicher Sitzung (5.5.(1)); in geeigneten Fällen (z. B. auch bei besonderer Eilbedürftigkeit) kann der bzw. die Vorsitzende ein schriftliches Umlaufverfahren einleiten.

Sofern die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, beschließt die Kommission die Eröffnung des Verfahrens (6.3.). Der Beschluss ist aktenkundig zu machen.

Bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sind parallel anhängige Verfahren auf Instituts- oder Fachbereichsebene in derselben Angelegenheit auszusetzen. Sollte in derselben Angelegenheit ein Verfahren bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder anderen außeruniversitären Institutionen anhängig sein, ist das Verfahren vor der Kommission nach Abstimmung mit der DFG bzw. der anderen außeruniversitären Institutionen im Zweifel auszusetzen.

Die Universität trägt dafür Sorge, dass das gesamte Verfahren möglichst zeitnah durchgeführt wird und bis zu seinem Abschluss Vertraulichkeit gewahrt wird. Sie unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

## **6.2 Verfahren vor der Kommission zur Aufklärung eines hinreichenden Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

Nach Eröffnung des Verfahrens vor der Kommission wird dem bzw. der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen von der Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben. Dem bzw. der Betroffenen ist für die Stellungnahme eine angemessene Frist von maximal einem Monat zu setzen.

Nach Eingang der Stellungnahme des bzw. der Betroffenen oder nach Verstreichen der gesetzten Frist trifft die Kommission unverzüglich eine Entscheidung darüber, ob und welche weiteren Aufklärungsmaßnahmen erforderlich sind. Der bzw. die vom Fehlverhaltensverdacht Betroffene ist auf seinen bzw. ihren Wunsch vor der Kommission mündlich anzuhören; dazu kann der Betreffende eine Person des persönlichen Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen wie die anzeigende Person, Zeugen oder weitere Betroffene.

Sind die weiteren Aufklärungsmaßnahmen abgeschlossen oder sind solche nicht geboten, entscheidet die Kommission in freier Würdigung der von ihr erhobenen Beweise darüber, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder ob das Verfahren eingestellt werden kann, weil nach Auffassung der Kommission kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder es als geringfügig anzusehen ist. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sind dem oder der Betroffenen sowie der hinweisgebenden Person mitzuteilen.

Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein nur minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und der bzw. die Betroffene zur Aufklärung beigetragen hat, ggf. selbst eine Maßnahme zur Wiedergutmachung durchgeführt bzw. Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen hat.

Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, stellt die Kommission das Vorliegen eines (gegebenenfalls nach den in 4. genannten Kriterien schweren) wissenschaftlichen Fehlverhaltens schriftlich in einer zu begründenden Entscheidung fest. Vor der abschließenden Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen (6.4.) ist der bzw. die Betroffene zu unterrichten. Ihm bzw. ihr soll nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist von maximal einem Monat eingeräumt werden.

Auf Verlangen des bzw. der Betroffenen bzw. seines oder ihres Bevollmächtigten ist ihm bzw. ihr Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Kenntnis der Akten zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen des bzw. der Betroffenen erforderlich ist. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Angabe der anzeigenden Person, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der IPU beeinträchtigt würde oder soweit dies nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden muss. Im Übrigen gelten im Hinblick auf die Bekanntgabe des Namens von Hinweisgebenden die in 5.3. enthaltenen Regelungen.

## **6.3 Maßnahmen zur Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der IPU**

Die Kommission kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens insbesondere eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- (1) Eine schriftliche Rüge des bzw. der Betroffenen durch die Kommission, die in der Regel auch der Organisationseinheit, der der bzw. die Betroffene angehört, zur Kenntnis zu bringen ist.
- (2) Die Empfehlung von Maßnahmen gegenüber der Universitätsleitung oder gegenüber Dritten.

Dazu zählen insbesondere

- die schriftliche Aufforderung an den Betroffenen bzw. die Betroffene, eine Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf die unterlassene Nennung von Mitautorinnen und Mitautoren nunmehr in geeigneter Weise aufzunehmen, die Rücknahme von inneruniversitären Förderentscheidungen (insbesondere der Rückruf von durch universitäre Stellen bewilligten Mitteln),
- die Unterrichtung der Universitätsleitung mit dem Hinweis auf die Prüfung der Notwendigkeit der Aberkennung bzw. Entzugs akademischer Titel und Grade sowie
- die Unterrichtung eventueller Drittmittelgeber.
- Das abschließende Ergebnis der Kommission ist mit den wesentlichen Gründen dem bzw. der Betroffenen, der zuständigen Organisationseinheit, der Universitätsleitung sowie auf Verlangen der hinweisgebenden Person und sonstigen Personen oder Institutionen (insbesondere wissenschaftlichen Publikationsorganen oder Einrichtungen des Wissenschaftsbetriebs), die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben können, mitzuteilen.

#### **6.4 Schlussbestimmungen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Die Entscheidung der Kommission ist im Hinblick auf die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die IPU abschließend.

Im Hinblick auf die nachfolgenden Maßnahmen spricht die Kommission – mit Ausnahme der Rüge (6.4.(1)) – Empfehlungen aus. Die Universitätsleitung bzw. die betroffene Organisationseinheit setzen die Empfehlung der Kommission im Rahmen ihres Ermessens im Hinblick auf die Art der zu treffenden Maßnahmen unverzüglich um. Sie informieren die Kommission ebenso unverzüglich im Rahmen des rechtlich Zulässigen über die Art der getroffenen Maßnahme und über den Zeitpunkt ihrer Umsetzung.

Für den Fall, dass eine Maßnahme empfohlen wird, für die ein eigenes rechtsförmliches Verfahren vorgesehen ist, wie etwa im Fall eines Titelentzugs, werden zur Durchführung des Verfahrens die erforderlichen Unterlagen aus dem Verfahren von der Kommission (6.1. – 4.) zur Verfügung gestellt.

Über die Veröffentlichung der Entscheidung der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten entscheidet bei Vorliegen eines berechtigten öffentlichen Interesses im Einzelfall der Präsident bzw. die Präsidentin nach Anhörung der Kommission.